

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Minden vom 22.07.2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§1 – 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Sitzung am 08.07.2010 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Sex- und Erotikmessen, Schönheitstänze (Striptease, Peepshows, Tabledances) und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;
3. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenauspiel- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.
5. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen
6. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 6 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können.

Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (z. B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmgeräte, TV-Komplettgeräte (z. B. Videospiele, Simulatoren), multifunktionale und ähnliche Geräte.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

- (1) Steuerfrei sind
 1. Familienfeiern und Betriebsfeiern;
 2. nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kultur-, Heimat- und Brauchtumpflege oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
 3. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
 4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
 5. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.
- (2) Von Vereinen und Einrichtungen, die den in Abs. 1 Nrn. 2 und 4 genannten Zwecken dienen, ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftssteuer-freistellungsbescheides zu belegen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze**§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern**

- (1) Wird für eine Veranstaltung nach § 1 Nr. 1 ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 5 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 10) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Minden vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Minden binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 15. Tag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 4) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Minden den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 24 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Minden kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 6 Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 8 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Minden spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 15. Tag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Minden kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 7 Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 5 und soweit für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 kein Eintrittsgeld erhoben wird oder die Steuer nach dieser Vorschrift höher ist als die Kartensteuer, ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,50 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Minden kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder dies zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 8 Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 6 und 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 24 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 5 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Minden spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 15. Tag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Minden kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 9 Nach dem Einspielergebnis

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis des einzelnen Apparates. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzgl. Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.

Bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit errechnet sich die Steuer nach deren Anzahl.

- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) bei
 - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
23 v. H. des Einspielergebnisses;
 - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
36,00 Euro
 2. in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei
 - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
23 v. H. des Einspielergebnisses;
 - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
27,00 Euro
 3. von Personalcomputern in Spielhallen und an anderen Orten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind:
 - a) ohne Multimediaausstattung 10,00 Euro;
 - b) mit Multimediaausstattung 15,00 Euro(z. B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen/vorinstallierten Spielen)
 4. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden
1.000,00 Euro

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie alle Zu- und Abgänge von Apparaten je Aufstellort seit der letzten Erklärung taggenau bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats schriftlich auf der Steueranmeldung (§ 12) anzuzeigen.
Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

§ 9a Prostitution

Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 6 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n 6,00 EUR pro Veranstaltungstag. Es werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zugrunde gelegt. Wird der Nachweis erbracht, dass weniger als 25 Veranstaltungstage im Kalendermonat stattgefunden haben, wird die Steuer entsprechend der Anzahl der nachgewiesenen Veranstaltungstage festgesetzt.

III. Gemeinsame Bestimmungen**§ 10 Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 2 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Minden anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1-2 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Minden ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gem. § 12 KAG NRW i. V. m. § 241 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 11 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Steuer nach § 9 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 4 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 12 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Minden ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

- (2) Die Vergnügungssteuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach dessen Bekanntgabe zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten im Sinne des § 9 hat der Steuerschuldner bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) der Stadt Minden eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.
Bei Steuertatbeständen im Sinne des § 9a ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Abrechnung der Veranstaltungstage innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des jeweiligen Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erklären.
- (4) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke können im Original oder als Kopie sowie, nach Absprache, in anderer Form vorgelegt werden. Dabei müssen alle Informationen enthalten sein, die für die korrekte Steuerfestsetzung erforderlich sind (Hersteller, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nr. und Datum des Zählwerkausdrucks).

§ 13 Steuerschätzung, Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage der vollständigen oder aktuellen Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 15 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Veranstalter (§ 3) haben die zur Feststellung der Steuer und Grundlagen ihrer Berechnung notwendigen Aufzeichnungen zu führen und die entsprechenden Unterlagen – insbesondere die vollständigen Zählwerksausdrucke der Apparate mit Gewinnmöglichkeit - nach den Vorschriften der Abgabenordnung aufzubewahren. Sie sind verpflichtet, die notwendigen Vorrichtungen an den Spielgeräten vorzunehmen, die geeignet sind, die für die Besteuerung erheblichen Sachverhalte festzustellen. Hierzu zählt beispielsweise die Auswertung mittels Auslesegeräten, mit denen alle erzeugbaren Aufzeichnungen ausgedruckt werden können, die für die Besteuerung relevant sind.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 6 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 9 Abs. 5 fristgemäße und vollständige Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie der Änderung des Apparatebestandes
9. § 10 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von Veränderungen
10. § 12 Abs. 3: fristgemäße Einreichung der Steueranmeldung
11. § 12 Abs. 4: vollständige Vorlage der Zählwerkausdrucke

§ 17 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Anmerkung:

Öffentlich bekanntgemacht am 28.07.2010.

Änderungen:

Satzung vom	betroffene Vorschriften	veröffentlicht am	in Kraft ab
17.12.2010	§§ 1, 7, 9a,12	22.12.2010	01.01.2011
15.06.2011	§§12, 16	17.06.2011	01.07.2011
10.12.2013	§§ 1-5, 7-11, 16	13.12.2013	01.01.2014
09.12.2015	§ 9 Ziff. 1 und 2	12.12.2015	01.01.2016
21.10.2024	§ 9 Ziff. 1 und 2	24.10.2024	01.01.2025